
Berliner Ratgeber

Erbrecht und Vorsorge

von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Zacharias



Vorwort

Häufig werde ich gefragt, ob es eine kurze und leicht verständliche Darstellung zum Erbrecht und zur Vorsorge gibt. Dann verweise ich auf die Veröffentlichungen der Justizministerien, die im Internet kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Gerade die Broschüren des bayerischen Justizministeriums waren bisher immer in verständlichem Deutsch und ohne juristische Mystifizierungen formuliert. Aber diese Hefte sind oft zu umfangreich.

Deshalb versuche ich in komprimierter Form eine Gratwanderung zwischen sprachlicher Klarheit und juristischer Feinheit. Mein Doktorvater Bernhard Großfeld hielt diese Form der Darstellung juristischer Themen für die einzig zulässige. „Schreiben wie man spricht“, war seine Devise.

Als Berliner Ratgeber informiert Sie diese Broschüre unter anderem über das Berliner Testament, die Berliner Patientenverfügung und die Berliner Vorsorgevollmacht. In den Anhängen finden Sie hilfreiche Formulare und Checklisten.

Die Lektüre dieses Ratgebers ersetzt kein Jurastudium und kann auch keinen vollständigen oder vertieften Einblick in diese sehr komplizierte Rechtsmaterie verschaffen. Aber Sie erhalten viele Hinweise und können sich konkretere Vorstellungen über Ihren letzten Willen und notwendige Vorsorgeregelungen machen.

Berlin, im Januar 2014

Dr. Ulrich Zacharias

Inhalt

Einleitung	4
Die gesetzliche Erbfolge	5
Die Testamentsformen	6
Der Testamentsinhalt	7
Gemeinschaftliche Testamente	8
Das Berliner Testament	8
Das Testament in der Patchworkfamilie	9
Der Lebenspartner im Erbrecht	9
Das Behindertentestament	10
Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung	11
Schenkungen zu Lebzeiten	12
Erbschleicher	12
Testamentsvollstrecker	13
Annahme und Ausschlagung	13
Erbengemeinschaft	14
Internationales Erbrecht	14
Erbschaftssteuerrecht	15
Vorsorgeregelungen	17
Betreuungsverfügung	17
Patientenverfügung	18
Vorsorgevollmacht	19
Was tun im Todesfall?	19
Anhang 1: Die Patchworkfamilie, ein Fallbeispiel	20
Anhang 2: Patientenverfügung und Sterbehilfe	22
Anhang 3: Checkliste Erbrecht	25

Einleitung

Das Erbrecht regelt den Übergang des gesamten Hab und Gut im Todesfall. Die wichtigsten Bestimmungen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (Buch 5) geregelt. In 9 Abschnitten stehen Bestimmungen über die Erbfolge, die Rechtsstellung der Erben, über Testament und Erbvertrag, über Pflichtteil und Erbunwürdigkeit, über die Erteilung des Erbscheines, etc. Neben dem BGB sind Erbschaftssteuerregeln sowie familienrechtliche Vermögensvorschriften von Bedeutung.

Es sind die unterschiedlichsten Motive, die uns veranlassen, uns mit Erbrecht zu beschäftigen: Der Ehepartner soll versorgt werden, das Vermögen (Haus, Schmuck, Auto und andere Wertgegenstände, aber auch der Hausrat) soll im Familienbesitz bleiben, der Betrieb soll erhalten werden, die Kinder und Enkel sollen gerecht behandelt werden und bei allem will man natürlich Steuern sparen. Denn **eines will keiner, dass der Fiskus Miterbe wird**. Die Steuertarife liegen derzeit zwischen 7 % und 50 %. Deshalb ist es wichtig, sich über Freibeträge, Steuerklassen und Gestaltungsmöglichkeiten zu informieren. Je früher, desto besser.

Wenn man sich keine Gedanken macht und kein Testament hat, dann gilt die **gesetzliche Erbfolge** des BGB. Das heißt, Ehepartner und Kinder werden zuerst bedacht, dann kommen die Eltern und Geschwister, dann die Großeltern und deren Abkömmlinge und irgendwann, ganz zum Schluss der Fiskus.

Wer etwas anderes regeln möchte, kann ein Testament machen: Beim Notar, handschriftlich und im Notfall sogar mündlich. Man kann seinen 'letzten Willen' alleine regeln, zusammen mit dem Ehepartner oder auch mit anderen Personen durch Erbvertrag. Bereits mit 16 Jahren kann man ein notarielles Testament errichten. Ab dem 18. Lebensjahr kann man sich aller Testamentsformen bedienen. Bei älteren oder psychisch kranken Menschen ist unbedingt darauf zu achten, dass sie noch geschäftsfähig sind. Für Menschen, denen ein Betreuer bestellt wurde oder die im Heim leben, gelten besondere Schutzvorschriften.

Ansonsten gilt die sogenannte **Testierfreiheit**, das heißt, jeder kann über sein Hab und Gut bestimmen, wie er will. Denn in Artikel 14 des Grundgesetzes steht: Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Trotzdem müssen Sie gewisse Regeln beachten: So kann jede Person Erbe werden, auch Vereine und Gesellschaften (sogenannte juristische Personen), aber Ihr Dackel Waldi oder Ihr Kater Garfield können das nicht. Diese können Sie nur auf Umwegen versorgen und bedenken.

Mit dem Tode ist alles aus; aber manchmal stirbt es sich nicht so schnell. Es kann ein langer Zeitraum der Pflegebedürftigkeit oder schwerster Krankheit vorgeschaltet sein. Auch diesen Zeitraum am Ende des Lebens sollten Sie regeln. Das liegt in Ihrem Interesse aber auch im Interesse Ihrer Angehörigen. Sie können mit einer **Betreuungsverfügung** oder einer **Vorsorgevollmacht** bestimmte Personen auswählen, die sich im Notfall um Sie und Ihre Belange kümmern sollen. Sie können sehr detaillierte Anweisungen geben, was in welchem Fall geschehen soll. Das geht hin bis zum sogenannten **Patiententestament**, in dem Sie festlegen, was im Falle schwerster Krankheit medizinisch veranlasst werden soll.

Die gesetzliche Erbfolge

Wenn ein Mensch stirbt, gibt es einen Nachlass. Denn der Verstorbene hinterlässt Hausratsgegenstände, Barvermögen, Schmuck, ein Haus, ein Auto, vielleicht einen Betrieb oder auch Schulden. Der Tote muss beerdigt werden, die Wohnung muss gekündigt und geräumt werden, Versicherungsverträge müssen beendet werden, Telefon und Zeitung müssen abgemeldet werden und vieles mehr. Wer kümmert sich um alles, wenn kein Testament da ist? Dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Denn **einen Erben gibt es immer**. Wenn keine Verwandten mehr da sind, dann erbt der Fiskus.

Die gesetzlichen Erben sind in verschiedene Ordnungen eingeteilt. Es gibt **Erben 1. Ordnung**, das sind die **Abkömmlinge** des Verstorbenen, also die Kinder, Enkel, Urenkel, etc.

Zu den Erben 2. Ordnung gehören die Eltern und Geschwister des Verstorbenen und deren Abkömmlinge, also Nichten, Neffen, etc.

Zu den Erben 3. Ordnung gehören die Großeltern und deren Abkömmlinge, also Onkel und Tanten, Cousinen und Cousins, etc. Dann gibt es auch noch Erben 4. und 5. Ordnung nach dem gleichen Muster, also Urgroßeltern, Uurgroßeltern und deren jeweiligen Abkömmlinge.

Die Erben einer höheren Ordnung schließen die Erben einer niedrigeren Ordnung aus. Und **es wird nach Stämmen und Linien vererbt**. Ab der vierten Ordnung gilt das Gradualsystem. Die Zahl der vermittelnden Geburten bestimmt den Erben. Wer am nächsten verwandt ist, soll Erbe werden.

Ein **Beispiel für Erben 1. Ordnung**: Rudi Meier stirbt 3 Jahre nach seiner Ehefrau, die zusammen mit der gemeinsamen Tochter Jenny bei einem tragischen Autounfall ums Leben gekommen war. Er hinterlässt 2 Söhne, Rudolf und Karl, beide verheiratet, Karl hat 4 Kinder. Welche Rechte können der Ehemann von Jenny und dessen beiden Töchter aus der Ehe geltend machen?

Lösung: Rudi hatte 3 Kinder, deshalb gibt es drei Stämme. Die Söhne Rudolf und Karl erben je $1/3$, die beiden Töchter von Jenny je $1/6$, Jennys Mann ist nicht Erbe. Auch die Kinder von Karl erben nichts, denn Karl "repräsentiert" den Stamm.

Beispiel für Erben 2. Ordnung: Die verwitwete Erika stirbt kinderlos. Es leben noch ihre Mutter und die Schwestern Doris, Ruth und Nellie. Erikas verstorbener Bruder Heiner hatte zwei Söhne, die wissen wollen, ob sie etwas von der Tante Erika erben.

Lösung: Es gibt 2 Linien, die Mutter von Erika erbt $1/2$, der Anteil des verstorbenen Vaters (2. Linie) wird an die Abkömmlinge weitergereicht. Deshalb erben die Schwestern Doris, Ruth und Nellie je $1/8$, die beiden Söhne des verstorbenen Bruders Heiner je $1/16$, sie gehören zum 4. Stamm der 2. Linie.

Die Ehepartner des oder der Verstorbenen tauchen in diesen Ordnungen nicht auf. Für sie gilt ein **Sondererbrecht**. Neben Erben 1. Ordnung erben sie mindestens $1/4$, neben Erben 2. Ordnung $1/2$ und neben Großeltern mindestens $1/2$. Leben keine Großeltern mehr und keine Verwandten der 1. und 2. Ordnung, so erbt der Ehepartner allein. Haben die Eheleute im gesetzlichen **Güterstand der Zugewinnngemeinschaft** gelebt, so erhöht sich der Erbteil des Ehepartners um $1/4$. Das ist eine pauschale Regelung des Zugewinnausgleichs. Der Ehepartner kann auch den realen Zugewinnausgleich verlangen, wenn er sich dadurch besser gestellt glaubt. Dann muss er die Erbschaft ausschlagen und den Pflichtteil verlangen. **Der Pflichtteil** ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsberechtigt sind der Ehepartner, die Eltern und die Abkömmlinge (Erben 1. Ordnung) des Verstorbenen.

Also eine ganz schön komplizierte Rechnerei und manchmal weiß man ja auch gar nicht, was an Vermögen oder Schulden im Nachlass steckt. Um die Erbschaft auszuschlagen, bleibt dem potenziellen Erben aber nur eine kurze Zeit von 6 Wochen. Deshalb ist es in den meisten Fällen nicht verkehrt, wenn man durch ein Testament die Dinge einfacher und frühzeitig regelt.

Die Testamentsformen

Wer ein Testament machen will, muss sich an bestimmte Formen halten. Und der **'letzte Wille'** muss so formuliert sein, dass er rechtlich und tatsächlich umgesetzt werden kann. Viele handschriftliche Testamente führen deshalb zu Erbstreitigkeiten, weil man nicht genau weiß, was der Verstorbene denn wollte. Eine Vielzahl solcher Testamente ist fehlerhaft. Die größte Gefahr besteht bei handschriftlichen (eigenhändigen) Testamenten darin, dass man sie einfach und schnell verfassen und genauso einfach und schnell ändern und widerrufen kann. Man kann sie zu Hause aufbewahren und sie kosten nichts. Das hört sich eigentlich gut an, ist aber kreuzgefährlich. Denn nachdem man sich das ganze Leben lang gegen alles Mögliche versichert hat, spart man kurz vor Schluss am falschen Ende. Das ist einer der Gründe, warum in den Niederlanden und im romanischen Rechtskreis handschriftliche Testamente größtenteils verboten sind, denn sie bringen nur Streit und Rechtsunsicherheit.

Bei dem **handschriftlichen oder eigenhändigen Testament** muss der gesamte Inhalt von Hand geschrieben sein. Schreibmaschine und Computer sind tabu. Wenn Sie selbst nicht mehr schreiben können, kann es auch kein anderer für Sie tun. Geben Sie auf jeden Fall ein Datum an, möglichst auch den Ort, nummerieren Sie die Seiten und unterschreiben Sie das Testament. Wenn man Ihre Schrift nicht lesen kann oder Ihre Unterschrift nicht erkennen kann, dann können Sie sich eigentlich die Mühe sparen. Es steht Ihnen frei, wo und wie Sie das handschriftliche Testament aufbewahren. Wenn es aber nicht die finden, die es finden sollen, sondern die Anderen, die leer ausgehen oder gar keiner, dann hätten Sie sich die Mühe möglicherweise ebenfalls sparen können.

Es sprechen also viele Argumente für eine gute juristische Beratung oder ein **notarielles Testament**. Denn nicht guter Rat ist teuer, sondern schlechter oder gar keiner. Anwälte und Notare arbeiten nach gesetzlichen Gebührenordnungen und gewährleisten, dass Ihr Testament so formuliert und aufbewahrt wird, dass Ihr letzter Wille auch ausgeführt werden kann. Wenn Sie selbst einen steuerlichen Fehler machen oder Erbstreitigkeiten provozieren, wird es wesentlich teurer.

Beim notariellen Testament erklärt man vor einem Notar mündlich seinen letzten Willen. Der Notar formuliert und schreibt den Testamentstext und liest ihn vor. Danach müssen beide unterschreiben. Der Notar muss das Testament in amtliche Verwahrung geben. Sie selbst erhalten eine beglaubigte Abschrift des Testaments. Dieses hat den Vorteil, dass Ihre Erben möglicherweise später keinen Erbschein beantragen müssen, weil sich Banken, Versicherungen und Ämter mit der beglaubigten Abschrift zufrieden geben.

Wenn Sie sich in akuter Lebensgefahr befinden und nicht mehr in der Lage sind, ein Testament zu schreiben, so kommt die Errichtung eines Nottestaments in Betracht. Ein solches **Nottestament** ist möglich als 3-Zeugen-Testament, See-Testament oder Bürgermeister-Testament. Diese Testamentsarten sind aber mehr als selten und gelten auch nicht sehr lange.

Der **Widerruf** eines Testaments kann auf verschiedene Weise erfolgen. So können Sie in einem neuen Testament schreiben: Ich widerrufe hiermit alle meine bisherigen Testamente. Oder Sie zerreißen und vernichten das alte Testament. Wenn das Testament in amtlicher Verwahrung ist, führt die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung automatisch zum Widerruf.

Wenn das Testament verloren geht oder von einem Fremden vernichtet wird, bleibt es trotzdem wirksam. Das Problem ist nur, dass das sicherste Beweismittel fehlt. Deshalb überlegen Sie gut, wer Ihre Wohnung betreten kann und soll, wenn Sie nicht mehr da sind.

Der Testamentsinhalt

Wenn Sie ein Testament machen, muss der Inhalt rechtlich und tatsächlich durchführbar sein. Es macht keinen Sinn, das Haustier als Erben einzusetzen, weil nur natürliche und juristische Personen, also beispielsweise Vereine und Gesellschaften Erbe werden können. Wenn Sie Ihrem Haustier etwas Gutes tun wollen, können Sie aber z.B. den örtlichen Tierschutzverein als Erben bestimmen mit der Auflage, das Haustier lebenslang zu umsorgen. Es macht auch keinen Sinn, das eigene Haus der Tochter zu vererben, wenn diese nicht in der Lage ist, die Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsansprüche ihres Bruders zu erfüllen oder die Erbschaftssteuer zu zahlen und das Haus deshalb verkauft oder versteigert werden muss.

Inhaltlich muss ein Testament den letzten Willen des Verstorbenen **zweifelsfrei** zum Ausdruck bringen. Der Nachlassrichter und die Erben müssen alles juristisch einordnen können, was der Verstorbene angeordnet hat.

Sie können einen oder mehrere Erben einsetzen. Geben sie die **Quoten** so an, dass es nicht zu Problemen kommt. Also wenn sie der Tochter $1/2$, dem Sohn $1/3$ und dessen Kind $1/4$ zukommen lassen wollen, führt das aus zwei Gründen zwangsläufig zu Streit und Missgunst unter ihren Nachkommen: erstens geht die Rechnung nicht auf und zweitens fühlt sich jeder irgendwie benachteiligt. Die Tochter denkt: Warum bekommen die beiden mehr als ich? Der Sohn denkt: Warum bekommt meine Schwester mehr als ich? Und der Enkel denkt: Immer erst die Großen! Sie werden es niemandem Recht machen können, auch nicht nach dem Gießkannenprinzip. Deshalb sollten Sie auch tunlichst Erbengemeinschaften vermeiden. Überlegen Sie, ob Sie eine **konkrete Teilung durch Vermächtnisse** anordnen wollen, z.B. für den Sohn das Haus, für die Tochter das Barvermögen, den Schmuck und die Wertgegenstände und für den Enkel das Auto. Das ist manchmal besser als die Erbeinsetzung nach Quoten.

Sie können **Ersatzerben** bestimmen, falls Sie ihre zuerst bedachten Erben überleben. Sie können **Vor- und Nacherbschaft** anordnen und bestimmen, dass der Vorerbe über das Vermögen frei verfügen darf. Oder Sie können im sogenannten Berliner Testament mit dem Ehepartner einen **Schlusserben** bestimmen. Dann ist der überlebende Ehepartner zunächst Vollerbe, ebenso wie später der Schlusserbe (bedeutet auch doppelte Versteuerung der jeweiligen Vermögen!). Sie sollten ein Berliner Testament niemals ohne juristische Beratung oder notarielle Hilfe machen. Denn gut gemeint ist nicht immer gut gemacht.

Sie können die eingesetzten Erben und Vermächtnisnehmer mit **Auflagen** beschweren. Die Versorgung des Haustieres, die Grabpflege oder das Verbot, das Familienvermögen zu veräußern sind die üblichen Auflagen. Das Problem bei den Auflagen ist, dass die Erfüllung nur schwer durchzusetzen ist. Sie können jedoch zur Überwachung einen Testamentsvollstrecker einsetzen.

Und denken Sie daran, dass Ihre Erben in manchen Fällen Ihren letzten Willen dadurch abändern können, dass sie die Erbschaft ausschlagen, um sie als gesetzliche Erben anzunehmen oder den Pflichtteil zu verlangen und sich intern auf eine Vergleichsregelung zu einigen.

Gemeinschaftliche Testamente

Es ist eine **Besonderheit des Deutschen Rechts**, dass Eheleute (auch Lebenspartner) ein gemeinschaftliches Testament machen können. Bei den Beratungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch war die Möglichkeit, in einer Urkunde zu testieren durchaus umstritten. Aber weil das gemeinschaftliche Testament in weiten Kreisen zur Gewohnheit geworden war und die Möglichkeiten des handschriftlichen Testaments erst später beraten wurde, setzten sich die Befürworter durch.

Die Besonderheit beim gemeinschaftlichen Testament besteht nicht nur darin, dass **zwei letzte Willen in einer Urkunde** verfasst werden, sondern auch darin, dass die Eheleute/Lebenspartner ihre letztwilligen Verfügungen in eine gewisse Abhängigkeit bringen können. Die wichtigste angestrebte Folge ist die **Bindungswirkung**, das heißt, dass der Überlebende der Eheleute/Lebenspartner nicht neu oder anders verfügen können soll.

Die Bindungswirkung wird oft zu weit interpretiert. Der überlebende Ehegatte/Lebenspartner kann zwar kein neues Testament machen, er kann den Nachlass und sein eigenes Vermögen aber verbrauchen. Er kann also Haus und Hof verkaufen und nach Spanien ziehen oder auf Kreuzfahrt gehen. Das Familienvermögen kann aber auch unbeabsichtigt durch einen langen Zeitraum intensiver Pflegebedürftigkeit verbraucht werden. Bindungswirkung bedeutet also nicht, dass die Erben des Letztversterbenden etwas bekommen, sondern nur, dass der überlebende Ehe-/Lebenspartner zuvor keinen anderen Erben einsetzen kann.

Der überlebende Ehe-/Lebenspartner kann sich aber auch dem Willen des anderen und der Bindungswirkung entziehen, indem er das testamentarische Erbe ausschlägt. Noch gravierendere Folgen hat möglicherweise die zukünftige EU-Erbrechtsverordnung, wenn der überlebende Ehe-/Lebenspartner Deutschland verlässt und den Rest seines Lebens im Ausland verbringt (aber dazu weiter unten).

Das Berliner Testament

Beim Berliner Testament handelt es sich um ein gemeinschaftliches Testament von Eheleuten/Lebenspartnern mit einem bestimmten Inhalt: **„Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein, Erben des Letztversterbenden sollen unsere gemeinsamen Kinder zu gleichen Teilen sein.“** Ein Testament mit diesem Inhalt wird Berliner Testament genannt, weil es früher in Berlin besonders häufig erstellt wurde. Mittlerweile ist es in ganz Deutschland bekannt und beliebt. Es gibt aber auch andere übliche Testamente von Ehegatten, wie z.B. das Württembergische Testament.

In einem Berliner Testament sind **zwei Erbfälle** geregelt. Beim ersten Erbfall erbt der Ehepartner. Die Kinder bekommen nichts, sind also enterbt und haben **Pflichtteilsrechte**. Beim zweiten Erbfall erben die Kinder zu gleichen Teilen. Diese Position kann ihnen der überlebende Ehegatte nicht streitig machen, aber trotzdem haben sie **keine geschützte Aussicht** auf eine angemessene Beteiligung am Nachlass der Eltern. Denn ob

nach dem Tod des überlebenden Elternteils noch Vermögen übrig ist, weiß vorher niemand. Ganz im Gegenteil sind Ereignisse denkbar, die die Erbenstellung negativ beeinflussen können. So entstehen z.B. durch Wiederverheiratung Pflichtteilsansprüche des Ehepartners Nr. 2. Erbe kann er nicht werden wegen des gemeinschaftlichen Testaments mit Bindungswirkung. Aber die Pflichtteilsansprüche erlangt er von Gesetzes wegen. Deshalb enthalten viele Testamente **Wiederverheiratungsklauseln**.

Wenn die Kinder sich ausreichend informieren und mitbekommen, dass ihre Aussichten auf angemessene Beteiligung am Nachlass in keinsten Weise gesichert sind, werden sie möglicherweise den ihnen zustehenden Pflichtteil geltend machen. Denn sie gehören ja im ersten Erbfall nicht zum Kreis der Erben und gehen leer aus. Das wollten die Eltern nun gerade nicht, denn sie wollten sich ja in erster Linie gegenseitig versorgen. Natürlich sollen die Kinder zu gleichen Teilen alles kriegen, aber erst zum Schluss und nur, wenn etwas übrig bleibt. Die Pflichtteilsrechte der Kinder will man deshalb durch sogenannte **Verwirkungsklauseln** verhindern: „Sollte eines unserer Kinder nach dem Tode des erstversterbenden Elternteils seinen Pflichtteil verlangen, so soll es auch nach dem Tode des überlebenden Elternteils nur den Pflichtteil erhalten“.

Hierdurch entsteht aber die Gefahr der sogenannten **Pflichtteilkumulation**, dass also der Nachlass des erstversterbenden Elternteils doppelt durch Pflichtteilsansprüche belastet wird.

Ein ähnliches Problem stellt die **Erbschaftssteuerkumulation** dar, dass also ein Nachlassteil doppelt besteuert wird. Ein Beispiel: Haben die Eltern ein Berliner Testament inklusive einer Verwirkungsklausel errichtet und geraten auf einer Autobahn in eine Massenkarambolage, bei der er am Unfallort stirbt und sie zwei Tage später im Krankenhaus, dann geht sein Erbe auf die Ehefrau über. Dabei entstehen Pflichtteilsansprüche und möglicherweise Steuerforderungen. Zwei Tage später wird dann der verbleibende Nachlass beider Eheleute erneut mit Pflichtteilsrechten und Steuerforderungen belastet.

Also kann nicht jeder unbedenklich vom Berliner Testament Gebrauch machen. Erst recht nicht bei sogenannten Patchwork-Verhältnissen.

Das Testament in der Patchworkfamilie

Meine Kinder, deine Kinder, unsere Kinder! So oder so ähnlich sieht eine Patchworkfamilie aus. Nicht jedes Kind ist mit jedem Elternteil verwandt. Doch auch in Patchworkfamilien wird oft von gemeinschaftlichen Testamenten Gebrauch gemacht. Die Risiken und Nebenwirkungen eines Berliner Testaments steigen dabei, denn die eigenen Kinder und die sogenannten Beutekinder werden unterschiedliche Ansprüche am Nachlass erwerben, je nachdem, welcher Elternteil zuerst verstirbt. Das führt zu Streit. Deshalb wird bei Patchworkfamilien grundsätzlich vom Berliner Testament abgeraten, vielmehr muss das gemeinschaftliche Testament auf die konkrete Familiensituation individuell abgestimmt werden (vgl. Fallstudie Anhang 1).

Der Lebenspartner im Erbrecht

Lebenspartner gibt es solche und solche. Für die Juristen ist ein Lebenspartner seit dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes in 2001 ein **gleichgeschlechtlicher Partner** und beide Partner haben gegenüber einem Standesbeamten erklärt, dass sie die gleichgeschlechtliche Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen. Hört sich an wie eine Eheschließung, hat auch ziemlich ähnliche Wirkungen, ist aber keine Eheschließung. Die beiden Partner leben in einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft**. Auch das Erbrecht ist

weitestgehend gleich ausgestaltet und es stehen den Lebenspartnern auch die gleichen Güterstände zur Verfügung wie Eheleuten. Natürlich gilt das alles für Männlein und Weiblein, also auch für Partnerinnen. Für den Laien ist ein Lebenspartner einer mit anderem Geschlecht, mit dem man nicht verheiratet ist, also in **wilder Ehe** lebt. Das nennen die Juristen **nichteheliches Zusammenleben** (früher, also vor 2001 nichteheliche Lebensgemeinschaft genannt), wobei ihnen egal ist, ob das Paar hetero- oder homosexuell leben will. Alle Vorteile und Schutzvorschriften, die den eingetragenen Lebenspartnern oder Eheleuten zugute kommen sollen, sind den wild zusammenlebenden Pärchen versagt. Kein gesetzlicher Erbteil, kein Pflichtteil, keine Möglichkeit des gemeinschaftlichen Testaments, kein Steuervorteil, kein güterrechtlicher Ausgleich, etc. Also ein Erbrecht wie unter Fremden bei den Wilden!

Behindertentestament

Das Behindertentestament ist kein Testament behinderter Menschen, sondern **von Eltern eines behinderten Kindes**. Die Eltern wollen, dass das behinderte Kind etwas vom Nachlass hat. Für die Unterbringung und Versorgung des behinderten Kindes kommt nach dem Tode der Eltern das Sozialamt auf. Aber es entstehen natürlich Erstattungsansprüche und so wird das Erbe des behinderten Kindes verbraucht. Dann ist schnell alles weg. Also versuchen die Eltern, das Testament so zu gestalten, dass der Sozialhilfeträger außen vor bleibt. Das kann man durch eine **Kombination von Vor- und Nacherbschaft und der Ernennung eines Testamentsvollstreckers** bewerkstelligen. Denn gegen den Vorerben und den Testamentsvollstrecker ist das Sozialamt ziemlich machtlos.

Da fragt sich der Steuerzahler, ob diese Gestaltung sittenwidrig ist. Denn wenn Nachlassvermögen vorhanden ist und das behinderte Kind zum Kreis der Erben oder Pflichtteilsberechtigten gehört, dann fehlt es doch eigentlich an der Bedürftigkeit, die Voraussetzung für die Leistungen der Sozialhilfe ist.

Diese schwierige Frage hat der Bundesgerichtshof zu Gunsten der behinderten Kinder entschieden. Die Eltern dürfen ihr Testament so formulieren, dass das Sozialamt und andere Anspruchsberechtigte keinen Zugriff haben. Der BGH sieht die Eltern sogar in der moralischen Pflicht, sich bei der Testamentsgestaltung darüber Gedanken zu machen, wie sie ihrem behinderten Kind Leistungen zukommen lassen können, die von der Sozialhilfe nicht gedeckt sind, z.B. ein **angemessenes Taschengeld** zur Anschaffung von Kleidung und Büchern, zur Ausübung von Hobbies, zur Einrichtung des Zimmers oder der Wohnung, für Freizeit oder Urlaubsaufenthalte und natürlich auch für ärztliche Behandlungen, die von der Krankenkasse nicht bezahlt werden. Aber diese Gestaltungsmöglichkeit hat der BGH bislang nur für kleine und mittlere Vermögen akzeptiert, bei größerem Nachlassvermögen ist Vorsicht geboten.

In vielen Ratgebern wird vorgeschlagen, dem behinderten Kind etwas mehr als den Pflichtteil zukommen zu lassen. Ob das in Zukunft „gerichtsfest“ ist, kann niemand sicher sagen. Tatsache ist, dass das behinderte Kind durch die Einsetzung eines Nacherben daran gehindert ist, seinen Erbteil zu verbrauchen. Also hat der zugewiesene Erbteil nicht den vollen Wert. Deshalb würde ich dazu raten, den Vorerbteil so hoch zu bemessen, dass auch bei nicht so wohlwollender Prüfung der Wert höher veranschlagt wird, als der Pflichtteil. Ich meine, man sollte **den gesetzlichen Erbteil nicht unterschreiten**, um auch in zwanzig Jahren noch auf der sicheren Seite zu sein.

Außerdem läuft man bei einer Zuweisung knapp über dem Pflichtteil Gefahr, dass ein pfiffiger Betreuer eine Absprache mit dem Sozialamt trifft, das Vorerbe ausschlägt, den Pflichtteil in bar verlangt und dann mit dem Sozialamt teilt, das sich mit wenig (besser als gar nichts!) zufrieden geben wird.

Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung

Es kommt häufig vor, dass gewollt oder ungewollt die gesetzlichen Erben nicht gleichermaßen berücksichtigt werden. So hatten wir bereits gesehen, dass durch ein Berliner Testament nach dem Tode des erstversterbenden Elternteils Pflichtteilsrechte der Kinder entstehen. Aber manchmal werden Kinder auch bewusst von der Liste der Erben gestrichen oder benachteiligt, weil es zu Lebzeiten Streit gab oder weil man seit Jahrzehnten keinen Kontakt hatte. Wenn also das Kind nicht erben soll, entstehen Pflichtteilsrechte. Zum pflichtteilsberechtigten **Personenkreis** gehören neben den Kindern, Enkeln und weiteren Abkömmlingen des Verstorbenen auch der Ehegatte und manchmal auch die Eltern.

Der Pflichtteil besteht in der **Hälfte des Wertes** des gesetzlichen Erbteils. Das ist also nicht die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, sondern die Hälfte des Wertes, somit ein **Geldanspruch**. Sonst wären ja auch die Erben und die Pflichtteilsberechtigten zusammen in einer Erbengemeinschaft, was der Gesetzgeber vermeiden wollte (In einer Erbengemeinschaft zu sein ist kompliziert genug. Wenn nun auch noch benachteiligte Pflichtteilsberechtigte dazugehören würden, ... nicht auszudenken!).

Weil der Pflichtteilsanspruch ein Geldanspruch ist, der mit dem Tod des Erblassers fällig wird, ist er so problematisch. Denn oft besteht der Nachlass überwiegend aus Sachwerten, z.B. Immobilien oder Betriebsvermögen oder das Bankvermögen ist langfristig angelegt und nicht schnell verfügbar. Das ist dem Pflichtteilsberechtigten egal. Er ist schließlich enterbt und gegenüber den Erben benachteiligt. Wenn diese nun einen Nachteil erdulden müssen, ist das für den Pflichtteilsberechtigten ausgleichende Gerechtigkeit. Dass das Elternhaus oder das Unternehmen „versilbert“ werden müssen oder die Finanzanlageverträge vorfristig und mit erheblichen Verlusten gekündigt werden müssen, stört ihn also nicht.

Deshalb versuchen die potentiellen Erblasser, das Entstehen von Pflichtteilsrechten oder allzu hohen Geldansprüchen zu verhindern. Das geht bei **Schenkungen zu Lebzeiten** an die Erben oder den Ehegatten häufig schief, denn es werden die sogenannten **Pflichtteils-ergänzungsansprüche** übersehen. Auch **Minimalbeteiligungen am Nachlass** (z.B. 1/100) lösen das Problem nicht, denn es können **Pflichtteilsrestansprüche** entstehen.

Das Hauptargument gegen Pflichtteilsansprüche seitens der Eltern ist, dass die pflichtteilsberechtigten Kinder doch schon zu Lebzeiten großzügige Unterstützung oder Ausstattung oder Geschenke erhalten hatten. Das ist zwar nachvollziehbar, aber erbrechtlich nicht immer zu berücksichtigen.

Trotzdem gibt es zulässige Möglichkeiten, den Pflichtteilsanspruch zu minimieren, ohne Ersatzansprüche entstehen zu lassen.

Schenkungen zu Lebzeiten

Es gibt viele Gründe, der Familie oder anderen Personen vor dem Tode etwas zukommen zu lassen. Man hilft beim Start ins Berufsleben, beim Hausbau, aus einer finanziellen Klemme oder man will die steuerlichen Freibeträge frühzeitig (alle 10 Jahre) ausnutzen oder man hat keine Lust auf komplizierte erbrechtliche Regelungen, auf Streit nach dem Tod, auf Pflichtteilsansprüche und und und. Außerdem gilt im Volksmund immer noch: Man soll **mit warmer Hand** verschenken, damit man das Glück der Beschenkten selber sieht.

Nun häufen sich die Fälle, dass der Erblasser zu Lebzeiten und kurz vor seinem Tod die **vorweggenommene Erbfolge** durch Schenkungen und Übertragungen nach seinem Gutdünken vornimmt. Dadurch wird der Nachlass geschmälert, was diejenigen ärgert, die nicht zum Kreis der Beschenkten gehören oder weniger bekommen haben als die anderen.

Der Gesetzgeber hat auch an diese Konstellationen gedacht und mit Pflichtteilsergänzungsansprüchen dafür gesorgt, dass die Pflichtteilsberechtigten nicht ausgebootet werden können. In dem Zusammenhang haben die meisten gleich die 10-Jahresfrist im Kopf, die immer wieder zu Missverständnissen führt.

Tatsächlich kann der Pflichtteilsberechtigte keine **Ergänzungsansprüche** mehr geltend machen, wenn die Schenkung mehr als 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers vollzogen worden ist. Seit 2010 gilt für diese 10-Jahresfrist das sogenannte **Abschmelzungsmodell**, das heißt, dass die Schenkungen innerhalb der 10-Jahresfrist in jedem Jahr mit 10 Prozent weniger berücksichtigt werden. Bis 2010 galt eine starre Frist: waren die 10 Jahre noch nicht um, wurde die Schenkung mit ihrem vollen Wert dem Nachlass hinzugerechnet. Aber eines darf bei alledem nicht übersehen werden: Bei Schenkungen **unter Eheleuten gilt diese 10-Jahresfrist erst ab der Scheidung**. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass alle Schenkungen unter Eheleuten während der Ehezeit mit ihrem vollen Wert dem Nachlass zur Berechnung der Pflichtteilsergänzungsansprüche hinzugerechnet werden.

Erbschleicher

In den letzten Jahren und Jahrzehnten ist der Zusammenhalt der Familien weniger geworden. Die Generationen kümmern sich nicht mehr so umeinander. Das Verständnis füreinander geht zurück. Viele ältere Menschen sind im wahrsten Sinne des Wortes alleinstehend und anfällig für Annäherungen von Leuten, die es auf ihr Vermögen abgesehen haben. Bis die Angehörigen etwas merken, ist es oft schon zu spät, weil der oder die Erbschleicher das Vertrauen gewonnen haben und schalten und walten können. Das Vorgehensmuster ist oft gleich.

Das Opfer wird zunehmend isoliert und der Erbschleicher ist die einzige **Kontaktperson**, die alles regelt, insbesondere die Kontakte des Opfers zur „Außenwelt“. Den Angehörigen wird erzählt, dass Opa oder Oma keinen Besuch empfangen können oder wollen, dass es gerade ungünstig ist etc. Telefon und Klingel werden umgeleitet oder abgestellt, die Adressen von Krankenhaus oder Pflegeheim werden nicht weitergegeben. Den älteren Menschen wird erzählt, dass die Angehörigen sich schon ewig nicht gemeldet haben, dass sie kein Interesse mehr haben, undankbar sind etc.

Zum Schluss kommt nur noch der Notar ins Haus und nach dem Tod wundert sich die Familie, dass das Nachlassgericht die Erbschleicherei nicht erkennt und einen Erbschein zugunsten des Erbschleichers ausstellt.

Juristisch ist da nichts zu machen. **Erbschleicherei ist nicht strafbar** und mit juristischen Mitteln kaum zu verhindern. Dass der Erblasser nicht mehr wusste, was er tat, dass er testierunfähig war, dass er getäuscht wurde etc. lässt sich meistens nicht beweisen.

Es hilft also nur eins: halten Sie den Kontakt zu Ihren Angehörigen aufrecht und werden Sie misstrauisch, wenn irgendjemand sich über das normale Maß hinaus einmischt!

Testamentsvollstrecker

Ein **Testamentsvollstrecker** soll die Verwirklichung des letzten Willens des Verstorbenen sicherstellen. Deshalb wird in aller Regel eine Person des Vertrauens mit der Testamentsvollstreckung beauftragt, die genau weiß, was der Verstorbene wollte oder nicht wollte. Ohne Anordnung der Testamentsvollstreckung liegt es oft im Ermessen der Erben, ob und wie sie den Anweisungen des Verstorbenen Folge leisten.

Wenn also die Befürchtung besteht, dass die Nachlassabwicklung nicht reibungslos verlaufen wird, sollte man an einen Testamentsvollstrecker denken. Eine Testamentsvollstreckung kann Streit vermeiden oder zum Schutz der minderjährigen oder behinderten Erben oder vor Gläubigern hilfreich sein.

Manchmal können die Erblasser auch nicht zulassen, dass die Erben andere Vorstellungen haben oder entwickeln könnten. Dann wird versucht, noch aus **dem Grab heraus zu regieren** und alles über Jahre und Jahrzehnte zu regeln. So kann eine **Dauertestamentsvollstreckung über 30 Jahre** angeordnet werden.

Die Erben müssen sich die Anordnung der Testamentsvollstreckung aber nicht unbedingt gefallen lassen. Sie können das Erbe ausschlagen und den Pflichtteil verlangen. Wenn die Erben sich einig sind, können sie noch ganz andere Dinge gestalten und so die Testamentsvollstreckung umgehen.

Annahme und Ausschlagung

Mit dem Tode geht das gesamte Hab und Gut auf die oder den Erben über, aber natürlich **auch die Schulden**. Hin und wieder gibt es mehr Schulden als Werte zu erben. Dann ist der Nachlass überschuldet. Häufig vermuten die Erben das schon frühzeitig und wollen deshalb das Erbe ausschlagen, damit sie nicht haften.

Grundsätzlich haften die Erben für alle Schulden des Erblassers, auch mit ihrem Privatvermögen. Das hört sich schlimmer an, als es ist, denn es gibt zahlreiche Möglichkeiten, die Haftung zu beschränken. Beschränkung heißt, dass man aus der Haftung nicht völlig raus ist, aber nicht mehr mit dem Privatvermögen haftet. Der einfachste Weg ist, beim zuständigen Amtsgericht die **Nachlassinsolvenz** zu beantragen. Das sollte man auf jeden Fall tun, sobald man merkt, dass der Nachlass überschuldet ist, man kann es aber nicht prophylaktisch tun, vielmehr muss man sich zunächst ums Erbe kümmern.

Viele wollen aber mit dem Erbe keine Arbeit haben, wenn keine positive Aussicht besteht und eilen zum Amtsgericht, um innerhalb der 6-Wochen-Frist die Ausschlagung zu erklären. Dabei haben sich einige Ausschlagende schon gewaltig vertan, weil sich "unter der Matratze" doch noch ein Sparstrumpf fand. Denn nicht jeder, der in einfachen Verhältnissen lebt muss automatisch arm sein. Wenn man aber zu spät merkt,

dass doch was zu erben wäre, muss man versuchen, die Ausschlagungserklärung anzufechten. Das führt aber automatisch zum Streit mit Demjenigen, der nach der Ausschlagung als Erbe zum Zuge kam.

Wenn man erfolgreich das Erbe ausgeschlagen hat, bedanken sich die Verwandten, denn auch sie müssen sich jetzt alle, soweit sie als Erben nachrücken, über Annahme und Ausschlagung des Erbes Gedanken machen. Das Problem verlagert sich also auf die Kinder, Enkel und/oder Eltern und Geschwister. Besser ist also, vor einer Ausschlagung in Ruhe zu prüfen, ob vielleicht doch ein werthaltiger Nachlass vorhanden ist. Ist das Ergebnis negativ, ist der Antrag auf Nachlassinsolvenz vielleicht die bessere Entscheidung, weil dann keine nachrückenden Erben mit dem gleichen Problem behelligt werden.

Neben der Nachlassinsolvenz gibt es noch die Möglichkeit durch **Nachlassverwaltung** oder die **Dürftigkeitseinrede**, die Haftung zu beschränken. Und dann gibt es noch die Schonfrist durch die sogenannte 3-Monats-Einrede. Es gibt also ausreichend Möglichkeiten, die Erbenhaftung zu beschränken. Die Ausschlagung sollte immer nur als letzte Möglichkeit angesehen werden.

Erbengemeinschaft

Oft gibt es nicht nur einen Erben, sondern mehrere. Diese bilden automatisch eine Erbengemeinschaft. Erbengemeinschaften sind Anwalts Liebling, denn eine Erbengemeinschaft ist eine **Zwangsgemeinschaft**, die nur einen Zweck erfüllt, nämlich die Verteilung des Nachlasses, juristisch **Auseinandersetzung** genannt. Und in den meisten Fällen kommt es schon vor der Verteilung des Nachlasses zur Auseinandersetzung, also zum Streit zwischen den Erben. Die Anlässe sind oft die gleichen: Das Elternhaus kann nicht auf drei Kinder verteilt werden und manchmal sind die Kinder in einem Alter, dass sie das Elternhaus nicht mehr selbst nutzen wollen. Die Schwiegerkinder sind sowieso dagegen. Sie drängen meist auf schnellstmögliche Veräußerung. Und wenn man ehrlich ist, ist das oft auch die beste Lösung. Eine Immobilie gewinnt nicht dadurch an Wert, dass man sich jahrelang nicht darauf einigen kann, was mit ihr passieren soll.

Erfahrungsgemäß ist die Entscheidungsfindung in der Erbengemeinschaft schwierig. Denn Entscheidungen werden nicht nach dem Mehrheitsprinzip gefällt. So werden viele Streitigkeiten, ob neue oder uralte, bis zur letzten Instanz erbittert geführt. Deshalb kann man grundsätzlich nur dazu raten, durch testamentarische Gestaltungen **Erbengemeinschaften** zu **vermeiden**. So kann der Erblasser Teilungsanordnungen treffen oder von Vermächtnissen und Auflagen Gebrauch machen. Und nicht zuletzt kann er einen Testamentsvollstrecker benennen, der den Nachlass verwaltet, verwertet und verteilt.

Internationales Erbrecht

Nicht nur in Großstädten hat Multikulti Einzug gehalten. In vielen Familien gibt es "internationale Beziehungen" und mit fortschreitender Globalisierung wird zukünftig ein Teil unseres Vermögens im Ausland zu finden sein. In all diesen Fällen stellt sich die Frage, ob deutsches Erbrecht gilt.

Der spanische Grundbuchbeamte kann möglicherweise mit dem deutschen Erbschein nicht viel anfangen, wenn der Eigentümer der Finca auf Mallorca verstorben ist. Wie regelt sich die Nachfolge an amerikanischen Unternehmensanteilen? Und was geschieht mit dem Erbe der minderjährigen Enkel, wenn sie mit dem Schwiegersohn oder der Schwiegertochter im fernen Ausland leben.

In all diesen Fällen und bei all diesen Fragen hat der Erbrechtsfall einen internationalen Bezug. Ein wirkliches internationales Erbrecht gibt es aber nicht. Es gibt nur Regeln und Vereinbarungen zwischen den Staaten, welchen Staates Recht Anwendung finden soll.

Die momentan spannendste Regelung ist die **EU-Erbrechtsverordnung**, die schon beschlossen ist und **ab Mitte 2015** gelten soll. Dann richtet sich das Erbrecht nach dem Land, in dem man zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nun gibt es hunderttausende Deutsche, die sich für gewöhnlich während der Wintermonate im sonnigen Süden aufhalten. Weil in der EU-Verordnung nicht definiert ist, was gewöhnlicher Aufenthalt sein soll, ist es also durchaus möglich, dass sich der Erbfall nach spanischem Recht beurteilt, weil der Erblasser mal wieder für 3 Monate nach Spanien gefahren war und dort verstarb. Was ist mit den Angehörigen, die aus Kostengründen in Tschechien oder womöglich in Thailand gepflegt werden? Und ganz wild wird es, wenn der Erblasser sich in einem Land aufgehalten hatte, in dem es kein Pflichtteilsrecht gibt. Oder in dem man nur über einen Teil seines Vermögens letztwillig verfügen kann. Oder in dem man keine gemeinschaftlichen Testamente mit Bindungswirkung kennt. Andere Länder – andere Sitten!

Sie können solchen zukünftigen Problemen am ehesten dadurch ausweichen, dass Sie eine ausdrückliche Rechtswahl treffen. Wie z.B.: "Im Falle meines Todes soll deutsches Erbrecht Anwendung finden." Weil aber bezüglich der EU-Erbrechtsverordnung noch so viel zu klären ist, sind Sie auf die Hilfe eines Spezialisten angewiesen. Und denken Sie außerdem daran, dass der ausländische Staat Ihren Nachlass auch gern versteuern wird. Das kann bei Nachlassvermögen in Steuerparadisen vorteilhaft sein, kann aber auch in anderen Fällen ganz bitter enden. Wenn Sie also deutsches Erbrecht und deutsches Erbschaftssteuerrecht angewandt wissen wollen, müssen Sie rechtzeitig die richtigen Weichen stellen.

Erbschaftssteuerrecht

Zwischen Erben und Schenken machen die Steuergesetze keinen Unterschied. Wer unter Lebenden oder im Todesfall Vermögen oder Vermögensgegenstände unentgeltlich übertragen bekommt, muss dafür Steuern zahlen, nämlich **Schenkungssteuer** oder **Erbschaftssteuer**. Die Bewertung und Eingruppierung sowie die persönlichen Freibeträge sind **überwiegend identisch** geregelt.

Zunächst muss festgestellt werden, in welcher Höhe Vermögen übertragen wurde. Das ist oft schwierig. Der Familienschmuck und andere Wertgegenstände, ein Betrieb, eine Erfindung oder ein Patent und andere Dinge sind schwer zu beurteilen. Auch Auflagen, unter denen die Schenkung oder Erbeinsetzung erfolgt, sind schwer zu bewerten. Wenn ein Verkehrswert = Verkaufswert, der möglicherweise anzusetzen wäre, nur schwer herauszufinden ist, müssen Sie einen Fachmann fragen. Aber es geht nicht immer nach Marktwerten. So ist das Eigenheim niedriger zu bewerten und der Beschenkte oder Erbe besser gestellt. Auch Betriebsvermögen ist privilegiert. Das alles regelt das **Bewertungsgesetz**.

Wenn der Gesamtwert der Schenkung oder des Erbes feststeht, so ist die **Steuerklasse** zu bestimmen, in die der Beschenkte oder der Erbe eingeteilt ist. Es gibt drei Steuerklassen, die nicht verwechselt werden dürfen mit den Ordnungen bei der gesetzlichen Erbfolge:

Steuerklasse I:

Ehegatte, Kinder / Stiefkinder, Enkel, Urenkel,
im Todesfall auch Eltern und Großeltern

Steuerklasse II:

Eltern und Großeltern (bei Schenkungen), Geschwister, Geschwisterkinder (Nichten und Neffen), Stiefeltern,
Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten

Steuerklasse III:

Alle übrigen Erwerber

Engere Familienangehörige sind im Normalfall bei Schenkungen und im Todesfall durch großzügige **Freibeträge** geschützt. Erst bei größeren Vermögen greift der Fiskus zu. Man unterscheidet zwischen persönlichen Freibeträgen, die in jedem Fall gelten und den Versorgungsfreibeträgen, die in Erbfällen zusätzlich berücksichtigt werden. Die persönlichen Freibeträge können alle 10 Jahre voll ausgenutzt werden.

persönliche Freibeträge

Erwerber	
Ehegatte	500.000 €
Kinder und Stiefkinder	400.000 €
deren Abkömmlinge	200.000 €
Eltern, Großeltern	100.000 €
Pers. der Steuerklasse II und III	20.000 €

Versorgungsfreibeträge

Ehegatte	256.000 €
Kinder <u>oder</u> Enkel bis 5 Jahre	52.000 €
5 bis 10 Jahre	41.000 €
10 bis 15 Jahre	30.700 €
15 bis 20 Jahre	20.500 €
20 bis 27 Jahre	10.300 €

Wenn dann feststeht, welcher Wert zu versteuern ist, greift die nachfolgende **Steuertabelle**. Die steuerliche Belastung steigt innerhalb der Steuerklassen mit zunehmendem Nachlasswert.

Wert des Nachlassanteils	Klasse I	Klasse II	Klasse III
Bis 75.000 €	7 %	15 %	30 %
Bis 300.000 €	11 %	20 %	30 %
Bis 600.000 €	15 %	25 %	30 %
Bis 6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
Bis 13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
Bis 26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
Über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Vorsorgeregelungen

Wir leben in einer immer älter werdenden Gesellschaft. Die demographische Entwicklung beschert uns nicht nur immer weniger junge Menschen, sondern auch **immer mehr Senioren**. Und der medizinische Fortschritt bringt uns fast alle auf Hundert oder sogar darüber hinaus. Das geht natürlich nicht ohne Risiken und Nebenwirkungen. Als besonders belastend empfinden wir die Vorstellung, dass wir körperlich einigermaßen fit bleiben, aber geistig total abbauen. Das Alzheimer-Gespenst erschreckt uns gewaltig. Aber auch die Möglichkeiten medizinischer Technik sind weit über das hinausgegangen, was wir zu akzeptieren bereit sind. Also wollen wir Einfluss nehmen auf das, was mit uns geschieht, wenn wir nicht mehr in der Lage sind, eigene Entscheidungen zu treffen, weil wir nicht mehr geschäftsfähig oder bewusstlos sind. Wir wollen **nicht fremdbestimmt** werden oder Menschen ausgeliefert sein, die vielleicht andere Vorstellungen von einem menschenwürdigen Altern und Sterben haben.

Nun lässt auch der Staat seine Bürger nicht im Stich, wenn sie sich nicht mehr um ihre eigenen Angelegenheiten kümmern können. Dabei sind die Zeiten, dass man bevormundet wurde, vorbei. Man bekommt keinen Vormund, wenn man im Alter auf Hilfe angewiesen ist, sondern einen Betreuer. Die eigenen Entscheidungen sind nicht per se unwirksam, sondern **der Betreuer soll darauf achten, dass der betroffene Betreute nicht übervorteilt wird**. Und er entscheidet natürlich Dinge, die der Betroffene nicht mehr selbst entscheiden kann.

Betreuungsverfügung

Das Betreuungsgericht wird sich nur auf Antrag mit der Frage beschäftigen, ob Sie einen Betreuer benötigen. Dabei wird es zuerst prüfen, ob Sie durch eine eigene Vorsorgeverfügung Ihre Angelegenheit selbst geregelt haben. Denn alles was Sie selbst geregelt haben, braucht das Gericht nicht zu entscheiden. Deshalb können Sie auch Einfluss auf die Auswahl des Betreuers nehmen, nämlich durch eine sogenannte Betreuungsverfügung. Mit einer Betreuungsverfügung machen Sie Vorschläge, wer als Betreuer bestellt werden soll. Wenn dann das Gericht feststellt, dass die Anordnung einer Betreuung notwendig ist, muss es die Wünsche und Vorschläge in der Betreuungsverfügung beachten. Damit können Sie also verhindern, dass ein für Sie Fremder Dritter bestellt wird, der nichts über Sie weiß.

Sie können auch andere Wünsche und Vorschläge in der Betreuungsverfügung formulieren, wenn Sie z.B. in ein konfessionell geführtes Pflegeheim möchten.

Wenn Sie gar nicht möchten, dass das Betreuungsgericht entscheidet, müssen Sie eine Altersvorsorgevollmacht erstellen. Und natürlich steckt in jeder Altersvorsorgevollmacht auch automatisch eine Betreuungsverfügung. Wenn also das Betreuungsgericht aus irgendeinem Grund die Altersvorsorgevollmacht für unwirksam hält, muss es trotzdem bei der Auswahl des Betreuers die Wünsche des Betroffenen berücksichtigen.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist keine Erfindung des 21. Jahrhunderts, es gibt sie aber auch noch nicht ewig. In den 70er Jahren tauchte zunächst in der juristischen Literatur der sogenannte **Patientenbrief** auf. Ausgerechnet der Leiter des Kölner Insolvenzgerichtes, Dr. Wilhelm Uhlenbruck, schrieb einen vielbeachteten Aufsatz. Später bezeichnete er seinen Patientenbrief als **Patiententestament**. Beide Bezeichnungen bedeuten das gleiche wie der Begriff Patientenverfügung.

Entstanden ist diese Möglichkeit einer vorsorglichen Willensäußerung aufgrund der medizinisch technischen Möglichkeiten, die nicht nur unser Leben verlängern können, sondern auch erschreckende "Risiken und Nebenwirkungen" haben können. So enthielt der Patientenbrief von Dr. Uhlenbruck die Formulierung: "Auch wünsche ich keine Hemikorporektomie". Wenn Sie nachgucken, was das ist, wissen Sie sofort, warum Patientenverfügungen so wichtig sind.

Dass im Rahmen medizinischer Behandlungen der **Patientenwille** nicht nur vorrangig, sondern unbedingt zu beachten ist, ist nichts Neues. In einem Aufsatz (vgl. Anhang 2) habe ich bereits darauf hingewiesen, dass diese Rechtslage vom Reichsgericht vor fast 120 Jahren festgestellt worden war. Maßgeblich ist immer der Wille des Patienten, der nicht hinnehmen muss, dass man ihn am Leben halten will. Der Arzt darf sich dem natürlichen Krankheitsverlauf also nicht widersetzen, wenn der Patient das nicht will. Die vielen Aufsätze und klugen Ausführungen zu **Patientenautonomie** und **Selbstbestimmungsrecht** beschreiben also nichts Neues.

Der Patient sagt also, was er will. Und wenn er nicht sprechen oder entscheiden kann, aber schon früher einmal schriftlich festgelegt hat, was er will oder nicht will, dann ist dieses Schriftstück (Patientenbrief, Patiententestament, Patientenverfügung) natürlich maßgeblich.

Der Arzt muss sich aber auch nach dem Schriftstück richten können. Das heißt zunächst, dass er es kennen muss und dann auch, dass die Anweisungen ausreichend konkret sein müssen. Die Patientenverfügung, die fein säuberlich im Dokumentenordner abgeheftet im Wohnzimmerschrank zu finden ist, wird vielleicht gar nicht gefunden oder viel zu spät. Sind die medizinischen Geräte für künstliche Ernährung, künstliche Beatmung oder andere Dinge schon eingerichtet, werden Sie nur sehr schwer jemanden finden, der alles wieder rückgängig macht. Sie müssen vielmehr dafür sorgen, dass Sie von vornherein keiner medizinischen Behandlung unterworfen werden, die Sie nicht wollen. Das heißt, dass im besten Fall der behandelnde Arzt im Krankenhaus innerhalb von 24 Stunden über den Inhalt Ihrer Patientenverfügung informiert wird.

Darüber hinaus muss der Inhalt der Patientenverfügung medizinisch und juristisch relativ einwandfrei sein. Deshalb sind Sie auf Formulare angewiesen. Sie sind als Laie selbst nicht in der Lage, juristisch und medizinisch einwandfrei zu formulieren.

Patientenverfügungsformulare gibt es erstaunlich viele. Es gibt gute und schlechte und es gibt sogar sogenannte Placeboformulare, die schön aussehen, aber nichts nützen. Wenn das Formular vor 2010 herausgegeben wurde, sollten Sie die Finger davon lassen, weil das sogenannte Patientenverfügungsgesetz von 2009 noch nicht berücksichtigt sein kann. Ich selbst empfehle das sogenannte Berliner Patiententestament.

Sie müssen in Ihrer Patientenverfügung auch eine Bevollmächtigung zur Einwilligung, Nichteinwilligung oder zum Widerruf einer medizinischen Behandlung aussprechen. Sonst muss das Betreuungsgericht tätig werden. Dann werden die notwendigen Entscheidungen nicht rechtzeitig genug getroffen und vor allem wissen Sie nicht, wer die Entscheidung trifft.

Vorsorgevollmacht

Neben der Vollmacht, die Sie im Rahmen der Patientenverfügung erteilen, sollten Sie zusätzlich noch eine Altersvorsorgevollmacht erstellen, denn es sind auch viele wichtige Dinge zu entscheiden, bevor Sie sterbenskrank sind. Ihre Geschäftsfähigkeit kann in hohem Alter schwinden. Bevor Sie ein Betreuungsfall werden, können Sie selber Vorsorge treffen, indem Sie jemand Anderen wirksam bevollmächtigen.

Wenn Sie heute eine solche Entscheidung treffen, die auch in 20 Jahren noch gelten soll und wenn also Ihr Bevollmächtigter auch in 20 oder 30 Jahren noch für Sie tätig sein soll, dann sollte er wohl ein oder zwei Generationen jünger sein als Sie. Und auch dieses Dokument sollte präsent, also auffindbar sein.

Mit einer Vorsorgevollmacht verleihen Sie den von Ihnen Bevollmächtigten umfangreiche Rechte. Das ist natürlich nicht ohne Risiko. Und die Vollmacht soll dann benutzt werden, wenn Sie selbst nicht mehr geschäftsfähig sind. Dann können Sie natürlich auch Ihre Bevollmächtigten nicht mehr ausreichend kontrollieren. Kommt es dann zum Streit zwischen der oder dem Bevollmächtigten und einem Dritten oder wird der Bevollmächtigte von Dritten denunziert, dann kann es schnell passieren, dass das Betreuungsgericht tätig wird und einen Kontrollbetreuer bestellt. Wenn dem Kontrollbetreuer irgendetwas komisch vorkommt, wird er die Vollmacht widerrufen. Und dieser Widerruf ist irreparabel. Zur Reparatur der widerrufenen Altersvorsorgevollmacht gibt es wenig brauchbare Vorschläge, einen davon finden Sie in der sogenannten Berliner Vorsorgevollmacht.

Was tun im Todesfall?

Trotz der emotionalen Ausnahmesituation und der enormen Belastung kommen beim Tod eines nahen Angehörigen **wichtige Entscheidungen** auf Sie zu. Sie müssen Maßnahmen treffen und sich mit Ihren Angehörigen beraten. Meist ist auch juristische Hilfestellung nötig. Die Bestattung ist mit allem Drum und Dran zu regeln, dafür bieten Ihnen Bestattungsunternehmen einen umfassenden Service an. Die Kosten müssen von den Erben übernommen werden. Daneben sind alle Verträge (Mietvertrag, Versicherungen, Versorgungsverträge (Strom, Wasser, Telefon, Gas), Rundfunk, Fernsehen, Zeitungen und Zeitschriften, Vereinsmitgliedschaften, Bankverbindungen, etc.) zu kündigen. Der **Erbschein** muss möglichst bald beantragt werden. Und dazu müssen die Angehörigen und potentiellen Erben schnellstmöglichst wissen, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen. Ist der Nachlass überschuldet, ist die testamentarische Regelung fehlerhaft oder muss die gesetzliche Erbfolge aus steuerlichen Gründen vermieden werden? Das sind Denk- und Rechenaufgaben. Und Sie müssen die Entscheidung mit den anderen Erben zusammen treffen. Denken Sie dabei immer an die **6-Wochen-Frist!**

Die Patchworkfamilie

Ein Fallbeispiel

Die Eheleute P sind seit zehn Jahren in zweiter Ehe verheiratet. Sie hat aus erster Ehe zwei Töchter, er aus erster Ehe einen Sohn. Sein Sohn ist schon 45 Jahre alt und hat in den letzten 20 Jahren nichts von sich sehen und hören lassen. Zur Hochzeit war der Vater nicht eingeladen, Schwiegertochter und Enkelkinder kennt er nicht. Deshalb soll der Sohn nicht mehr als den Pflichtteil bekommen. Erben sollen im Ergebnis die beiden Töchter der Frau P werden. Diese hat ein Vermögen von 260.000 €, ihr Ehemann hat ein Vermögen von 720.000 €, die Eheleute haben keinen Ehevertrag.

Es sollen verschiedene Fallsituationen durchgespielt werden, zum Einen die Konsequenzen der gesetzlichen Erbfolge, die Konsequenzen eines Berliner Testaments (Schlusserben sind die Töchter, der Sohn kriegt den Pflichtteil) und die Möglichkeiten und Folgen einer individuellen Gestaltung der Vermögensverhältnisse und der Vermögensnachfolge.

Im Ergebnis wird sich herausstellen, dass bei Patchworkfamilien eine individuelle Gestaltung des Testaments zu akzeptablen Ergebnissen führt, ein Berliner Testament hingegen inakzeptable Folgen haben kann.

1. Unfall:

Die Eheleute P fahren im Auto, ein LKW missachtet eine rote Ampel. Frau P verstirbt an der Unfallstelle, Herr P verstirbt im Krankenhaus.

a) **gesetzliche Erbfolge:**

Zunächst erbt Herr P die Hälfte des Vermögens seiner verstorbenen Frau, die Töchter erben $1/4$, sodann erbt der Sohn nach dem Tode seines Vaters dessen Vermögen. Ergebnis: Die Töchter erben jeweils im Wert von je 65.000 €, der Sohn erbt einen Nachlass im Wert von 850.000 €.

b) **Berliner Testament:**

Zunächst wird Herr P Alleinerbe, die Töchter können ihren Pflichtteil geltend machen. Sodann erben die Töchter das Vermögen des P zu je $1/2$, müssen jedoch dem Sohn den Pflichtteil ausbezahlen. Im Ergebnis erhalten die Töchter Vermögen im Wert von je 261.250 €, der Sohn erhält einen Pflichtteil im Wert von 457.500 € (typischer Fall der Pflichtteilkumulation).

c) **Individuelles Testament: (Nach ihrem Tod wird er Vorerbe, die Töchter Nacherben. Nach seinem Tod wird sie Alleinerbin, die Töchter Ersatzerben, der Sohn erhält den Pflichtteil)**

Die Töchter bekommen als Nacherben und Ersatzerben alles, der Sohn erhält den Pflichtteil. Im Ergebnis erben die Töchter einen Nachlass im Wert von je 310.000 €, der Sohn erhält einen Pflichtteil von 360.000 €.

Alle drei Ergebnisse sind für die Eheleute P nicht akzeptabel, der Sohn soll keinesfalls mehr erhalten als die Töchter.

2. Normalfall:

Herr P stirbt vor seiner zehn Jahre jüngeren Ehefrau.

a) gesetzliche Erbfolge:

Zunächst erbt Frau P die Hälfte des Vermögens ihres verstorbenen Mannes, der Sohn erbt die andere Hälfte. Nach dem Tode der Frau P werden die Töchter Alleinerben. Ergebnis: der Sohn erbt einen Nachlass im Wert von 360.000 €, die Töchter einen Nachlass im Wert von je 310.000 €.

b) Berliner Testament:

Zunächst wird Frau P Alleinerbin, der Sohn macht seinen Pflichtteil geltend. Danach werden die Töchter Schlusserben. Im Ergebnis erben die Töchter einen Nachlass im Wert von je 400.000 €, der Sohn erhält seinen Pflichtteil im Wert von 180.000 €.

c) Individuelles Testament (Nach ihrem Tod wird er Vorerbe, die Töchter Nacherben. Nach seinem Tod wird sie Alleinerbin, die Töchter Ersatzerben, der Sohn erhält den Pflichtteil):

Nach seinem Tod wird sie Alleinerbin, der Sohn erhält den Pflichtteil. Im Ergebnis erben die Töchter einen Nachlass im Wert von je 400.000 €, der Sohn erhält seinen Pflichtteil im Wert von 180.000 €.

3. Gesamtergebnis und weitere Gestaltung:

Im ersten Fall erbt der Sohn einen Nachlass im Wert von 850.000 €, im günstigsten Fall erhält er einen Pflichtteil im Wert von 180.000 €.

Will man auch diesen Pflichtteil verringern, müssen die Eheleute P eine Möglichkeit zum Vermögensausgleich finden, die keine Pflichtteilsergänzungsansprüche auslöst, also z.B. die sogenannte Güterstandsschaukel: Hierdurch wird der Zugewinnausgleichanspruch ausgelöst. Hatten die Eheleute P bei der Eheschließung kein Vermögen, entsteht zu Gunsten der Frau ein Ausgleichsanspruch von 230.000 €. Dann hätte sie ein Vermögen von 490.000 €, er ebenso. Bei individueller Testamentsgestaltung könnte dann der Pflichtteilsanspruch des Sohnes auf 245.000 € (statt 360.000 €) bzw. 122.500 € (statt 180.000 €) verringert werden.

Patientenverfügung und Sterbehilfe

In 2009 ist das 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (Patientenverfügungsgesetz) in Kraft getreten. Wer die jahre- und jahrzehntelange Diskussion um Patientenwille, Autonomie, Patientenverfügung und Sterbehilfe verfolgt hat, konnte schnell den Blick für die rechtliche Beurteilung verlieren. Dass bei dem Thema die verschiedenen Professionen unterschiedliche Blickwinkel eröffneten, war zwar sehr spannend. Aber neben der ethischen, religiösen, gesellschaftspolitischen und ökonomischen Dimension ist immer auch die juristische Bewertung zu beachten. Wer sich hier im Dschungel der Argumente verirrt und fehltritt, muss mit strafrechtlichen, haftungsrechtlichen und berufsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Und das meist unter enormer medialer Beachtung.

Deshalb wollen wir uns mit den juristischen „Rahmenbedingungen“ beschäftigen, die rechtswissenschaftlich nicht allzu anspruchsvoll sind, sondern schon mit Grundkenntnissen des Zivil- und Strafrechts erfasst und erklärt werden können. Am einfachsten ist wohl der Einstieg über das **Vertragsrecht**. Hier reden wir über den Patienten (der alt und verständlich genug ist, dass er für alle seine Entscheidungen die Verantwortung tragen kann) und sein Verhältnis zum Arzt (der ihm Gutes tun will). Das ist die Normalfallkonstellation. Sie ist Grundlage der weiteren Ausführungen. Die angeblichen Situationen: „die Patienten sind zu wenig informiert, die Angehörigen potentielle Erbschleicher, die Ärzte nur an Behandlungsgebühren interessiert und die Pfleger emotional überfordert“ dürfen nicht die Diskussionen beherrschen.

Also betrachten wir das Verhältnis von Patient und Arzt: Sie sind vertraglich verbunden durch einen **Dienstvertrag**. Der Patient ist der Dienstherr und der Arzt der Dienstverpflichtete. Wer von beiden bestimmt wohl den Inhalt der Dienstleistung, also Art und Umfang der Behandlung? Natürlich der Dienstherr, also der Patient. Kann er das auch schriftlich machen? Selbstverständlich. Gelten schriftliche Anweisungen nur in der Sterbephase? Natürlich nicht. Können die Anweisungen durch Zeitablauf unwirksam werden? Nein. Müssen die Anweisungen objektiv nachvollziehbar, also vernünftig sein? Gegenfrage: Was ist vernünftig?

Sie ahnen schon längst, wie einfach das Ergebnis der vertragsrechtlichen Betrachtung ist: Der Wille des Patienten zählt! Und das ohne jede Einschränkung und ohne ausschweifende Berufung auf Würde und Autonomie. Alle Versuche, den Patientenwillen zu relativieren, können nur scheitern.

Deliktsrechtlich müssen wir prüfen, ob bei einer medizinischen Behandlung eine Körperverletzung oder ein Tötungsdelikt vorliegen kann. Damit kommen wir also zum **Strafrecht**:

Vor über 115 Jahren, nämlich am 31.05.1894, hat das Reichsgericht entschieden, dass der Arzt eine strafbare Körperverletzung begeht, wenn er ohne Einwilligung eines Patienten einen Heileingriff vornimmt. Also macht sich jeder Arzt strafbar, der den Patienten gegen dessen Willen behandelt. Muss der Wille des Patienten schriftlich fixiert sein? Wohl nicht. Gilt sein Wille nur in der Sterbephase, ist sein Wille zeitlich begrenzt, muss seine Entscheidung vernünftig sein? Auch nicht! Ein Beispiel: wenn der Zeuge Jehovas eine Bluttransfusion aus religiösen Gründen ablehnt, dann ist jede Zuwiderhandlung eine rechtswidrige Körperverletzung.

Sie sehen auch hier, wie einfach die Beurteilung aus strafrechtlicher Perspektive ist, sofern der Wille des Patienten bekannt ist. Aber wie sieht es aus, wenn der Wille des Patienten nicht ermittelt werden kann? Dann darf der Arzt die Hände nicht in den Schoß legen, sondern muss eine mutmaßliche Einwilligung prüfen,

die als Rechtfertigungsgrund anerkannt ist. **Mutmaßliche Einwilligung** heißt aber nicht, dass man dem Patienten unterstellen darf, was ein Dritter vernünftigerweise entschieden hätte. Vielmehr muss gemutmaßt werden, ob denn der Patient wohl eingewilligt hätte, wenn er hätte einwilligen können. Bei entsprechenden Indizien muss man dann auch unvernünftige Entscheidungen unterstellen. Zum Beispiel: wenn ich weiß, dass der Patient Zeuge Jehovas ist und auch weiß, dass die Zeugen Jehovas sich „von fremdem Blut fernhalten“ sollen, dann kann ich nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass der Patient mit einer lebensrettenden Bluttransfusion einverstanden ist.

Die mutmaßliche Einwilligung ist deshalb häufig schwieriger zu beurteilen, als der geäußerte Patientenwille. Darum ist die schriftliche Patientenerklärung für den Arzt eine große Hilfe und nicht lästige Beschränkung. Wenn ohne Einwilligung oder ohne mutmaßliche Einwilligung behandelt wurde, also eine rechtswidrige Körperverletzung oder Tötung begangen wurde, ist noch die Schuldfrage zu klären, also die Frage, ob vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde. Dabei spielen **Irrtumsfragen** eine große Rolle. Der Arzt kann allen möglichen Irrtümern erliegen, weil er glaubte, eine Patientenverfügung gelte nur in der Sterbephase, weil er dachte, eine Patientenverfügung müsse notariell beurkundet sein, weil er gelernt hatte, im Notfall alles medizinisch mögliche tun zu müssen usw. Wie diese vielen möglichen Irrtümer einzuordnen sind, kann in aller Kürze nicht dargestellt werden. Hier verweise ich auf den Aufsatz „Alte und neue Probleme mit Patientenverfügungen“ von Dr. Sebastian Silberg unter www.humboldt-forum-recht.de. Eines ist aber allen Irrtümern gemeinsam: Sie können die Strafbarkeit nur beeinflussen, wenn Sie für den Arzt unvermeidbar waren. Und was die Frage der **Vermeidbarkeit** von Irrtümern angeht, so ist Vorsicht geboten: Fast alles ist vermeidbar, also fast nichts unvermeidbar!

Im Ergebnis zählt also **der Wille des Patienten**. Aber was darf ein Patient alles wollen? Fast alles, denken wir einmal daran, was im Bereich der Schönheitschirurgie so alles passiert. Des Menschen Wille ist sein Himmelreich! Es gibt natürlich auch Grenzen (die z.B. beim Wunschkaiserschnitt schon fast erreicht sind, wenn nämlich befürchtet werden muss, dass das noch ungeborene Kind Spätfolgen erleiden könnte). Das wirft die nächste Frage auf: was muss der Arzt alles tun, wenn und weil der Patient es will? Auch das ist zunächst einfach zu verstehen. Der Arzt darf zwar nichts gegen den Willen des Patienten tun, aber er muss nichts tun, nur weil es der Patient will. Er kann sich nämlich aus seiner Verpflichtung aus dem Dienstvertrag befreien, indem er den Vertrag kündigt. Und das kann er jederzeit, ausser zur Unzeit, also nicht, wenn gerade „Not am Mann“ ist.

Ansonsten darf der Arzt fast alles, nur nicht töten! (Natürlich gibt es noch mehr Ausnahmen, die uns aber hier nicht zu interessieren brauchen). Der Arzt darf den Patienten auch dann nicht töten, wenn dieser es will, denn das wäre als **Tötung auf Verlangen** strafbar. Der Arzt darf also nichts tun, was den Tod seines Patienten schneller herbeiführt, als von der Natur oder von wem auch immer vorgesehen. Auch eine anderweitige Beteiligung am Tod des Patienten, zum Beispiel durch **Beihilfe zum Selbstmord** ist für den Arzt nicht unproblematisch.

Was ist dann aber im Bereich der **Sterbehilfe**? Wie kann ein Arzt hier helfen? Da bedient man sich meistens der Unterscheidung von aktiver und passiver Sterbehilfe, die aber nicht hilfreich ist, weil aktives und passives Verhalten in der juristischen Betrachtung andere Ergebnisse liefern können, als man denkt. So ist das Abschalten eines Beatmungsgeräts juristisch eher als Beendigung der Weiterbeatmung und damit als Nichtstun anzusehen, denn als aktives Handeln durch Betätigung eines Schalters. Hilfreicher ist vielleicht folgende Unterscheidung: **Hilfe beim Sterben ist möglich, Hilfe zu Sterben verboten**. Die sogenannte passive

Sterbehilfe kann also nur in der Sterbephase geleistet werden, wenn und weil der Patient im Sterben liegt. Jedes Interesse an der Beschleunigung des Todeseintritts, also einer Lebensverkürzung ist jedoch problematisch. Es kann im Bereich strafloser Sterbehilfe immer nur um Leidenslinderung gehen.

Deshalb ist auch die sogenannte **indirekte Sterbehilfe** erlaubt. Der Begriff meint die sehr hohe Gabe von Schmerzmitteln mit möglichen (tödlichen) Nebenwirkungen. Die Nebenwirkungen sind natürlich nicht gewollt, werden aber in Kauf genommen. Das ist ziemlich unproblematisch. Wir alle kennen die Risiken und Nebenwirkungen von Medikamenten, jede Operation birgt Risiken, aber es geht eben „nur“ um Risiken und nicht um tödliche Gewissheit.

Seit einigen Jahren wird die **Sedierung am Lebensende** diskutiert. Zur Verhinderung eines qualvollen Sterbens (z.B. durch Ersticken) kann der Patient den Arzt bitten, ihm das Bewußtsein zu nehmen. Will der Patient aber zusätzlich keine künstliche Beatmung oder Ernährung oder sonstige Begleittherapie und wird dies sicher zum Tode führen, so ist die Sedierung strafbar. Wo ist aber der Unterschied zur sogenannten indirekten Sterbehilfe? Bei dieser sind tödliche Nebenwirkungen möglich, bei der Sedierung mit Einstellung der Versorgung ist der Todeseintritt die sichere Folge. Der dogmatische Unterschied zwischen der sicheren Todesfolge und der möglichen tödlichen Nebenwirkung ist, dass bei letzterer ein „sozialadäquates Risiko“ eingegangen werden darf.

Das Ergebnis unserer Betrachtungen ist also relativ einfach: Maßgeblich ist immer der Wille des Patienten, der alles wünschen darf, nur keine Lebensverkürzung. Er muß es aber nicht hinnehmen, daß man ihn am Leben halten will. Der Arzt darf sich dem natürlichen Krankheitsverlauf also nicht widersetzen, wenn der Patient das nicht will.

Anhang 3

Checkliste Erbrecht

1. Wer errichtet das Testament? *Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift*

2. Gibt es Zweifel an der Geschäftsfähigkeit/Testierfähigkeit? Ja Nein
3. Ist eine Betreuung angeregt oder eingerichtet? Ja Nein
4. Personenstand des Testierenden? (*verheiratet, ledig, geschieden; wer ist Ehegatte?*)

5. Welcher Güterstand gilt? (*Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft*)

6. Existiert ein Ehevertrag oder Erbvertrag? Ja Nein
7. Gibt es frühere Testamente, Erb- oder Pflichtteilsverzichtsverträge? Ja Nein
8. Gibt es Kinder (eheliche, uneheliche, adoptierte, Stiefkinder),
Enkel oder Urenkel? Ja Nein
Namen, Geburtsdaten und Wohnanschriften
9. Leben die Eltern des/der Testierenden noch? Ja Nein
Namen, Wohnanschriften
10. Woraus besteht das Vermögen des/der Testierenden
 Bar- und Bankvermögen _____
 Wertpapiere _____
 Immobilien _____
 Betriebsvermögen _____
 Anteile an Gesellschaften _____
 Beteiligung an Erbengemeinschaften _____
 Vermögenswerte im Ausland _____
 sonstige Vermögenswerte _____
11. Sind Schulden/Verbindlichkeiten zu berücksichtigen? Ja Nein

12. Wer soll Erbe werden, allein oder mit anderen?

(Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift)

Sollen ein oder mehrere Ersatzerben bestimmt werden? Ja Nein

Soll es einen oder mehrere Schlusserben geben? Ja Nein

Soll Vor- und Nacherbschaft angeordnet werden? Ja Nein

13. Wer soll nicht Erbe werden? *(Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift)*

14. Ist jemand erb- oder pflichtteilsunwürdig? Ja Nein

15. Haben Ehegatte oder Kinder/Enkel zu Lebzeiten etwas erhalten? Ja Nein

16. Sollen einzelne Gegenstände hinterlassen werden? Ja Nein

17. Wird eine Erbengemeinschaft gewollt/hingenommen? Ja Nein

18. Sollen Vermächtnisse festgelegt werden? Ja Nein

19. Wäre die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers sinnvoll? Ja Nein

20. Soll in jedem Fall deutsches Erbrecht gelten?
(EU-Erbrechtsverordnung ab 2015) Ja Nein

21. Welche Vorsorgedokumente existieren bereits? *(Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Bankvollmacht)*
